

## „Weiterfressende“ Schäden und kein Ende? — Anmerkung zur Interpretation von § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG —

Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

Die vielfältigen Probleme, die sich aus der Rechtsfigur des „weiterfressenden“ Schadens im Zusammenspiel zwischen kauf- und werkvertraglicher Gewährleistung einerseits und Deliktsrechts andererseits ergeben, setzen sich auch bei der Interpretation von § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG fort. Sie münden dort in die Frage, ob in der Tat eindeutig und zweifelsfrei zwischen dem fehlerhaften Produkt und der „anderen Sache“ gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG unterschieden werden kann, so daß für die Fallgestaltungen des „weiterfressenden“ Schadens praktisch kein Raum mehr bleibt. Für die Umschreibung des Anwendungsbereichs von § 1 ProdHaftG hat diese Kontroverse hohe praktische Bedeutung. Es geht letzten Endes um die Antwort auf die Frage, ob der Geschädigte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG keinen Anspruch gegen den Hersteller einer Gesamtsache hat, die durch ein fehlerhaftes Einzelteil zerstört oder beschädigt wurde, weil die Gesamtsache gegenüber dem fehlerhaften Einzelteil keine „andere“ Sache im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG ist. Dann gäbe es in diesem Zusammenhang keine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers der Gesamtsache zugunsten des Geschädigten; vielmehr wäre dieser nach wie vor auf verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB verwiesen, sofern die von der BGH-Judikatur vorausgesetzten Erfordernisse eines „weiterfressenden“ Schadens im Einzelfall gegeben sind.

### I. Die BGH-Judikatur zum „weiterfressenden“ Schaden

Ist ein Produkt gefährlich konstruiert oder fehlerhaft hergestellt worden, so haftet diesem der Mangel schon beim

Inverkehrbringen an. Indessen — und dies ist entscheidend — erhält der Erwerber oder der Endverbraucher hier von vornherein nur beeinträchtigtes Eigentum. Daher liegt in dem Ausmaß, welches der Produktfehler bei Eigentumserwerb erreicht hat, schon begrifflich keine Eigentumsverletzung im Sinn einer Substanzverletzung vor<sup>1</sup>. Bis zum Jahr 1976 hatte es die BGH-Judikatur gänzlich abgelehnt, die Haftung des Produzenten für Eigentumsverletzungen auf Schäden auszudehnen, welche am hergestellten/gelieferten Produkt selbst entstanden waren<sup>2</sup>. In diesen Fällen sollte uneingeschränkt die Gewährleistungshaftung gemäß §§ 459 ff bzw. gemäß §§ 633 ff BGB eingreifen; darin wurden Sonderregeln gegenüber den deliktsrechtlichen Ansprüchen gemäß § 823 Abs. 1 BGB gesehen<sup>3</sup>.

### 1. Die Fortentwicklung der BGH-Judikatur

Am 24. 11. 1976<sup>4</sup> brach der BGH erstmals zu neuen Ufern auf. Es war eine Reinigungs- und Entfettungsanlage geliefert worden, in der Öl von Blechteilen abgewaschen und abgeschieden werden sollte. Die Stromversorgung sollte durch

<sup>1</sup> BGH NJW 1989, 707, 709 — Fischfutter; BGH BB 1990, 445 — Weinkorken.

<sup>2</sup> BGH NJW 1963, 1827 — Ort beton; OLG Oldenburg, VersR 1986, 1003 — Dichtungsbahnen; LG Hanau, VersR 1987, 165 — Hohlblocksteine.

<sup>3</sup> OLG Köln MDR 1973, 848, 849.

<sup>4</sup> BGH NJW 1977, 379 — Schwimmschalter = BB 1977, 162, 313 m. Anm. Graf von Westphalen.

einen Schwimmschalter unterbrochen werden, sofern die Gefahr einer Überhitzung bestand. Der Schalter versagte; es kam zu einem Brand. Der Feuerversicherer nahm gegenüber dem Hersteller — es handelte sich um eine nach Prospekt verkaufte Anlage — Regreß. Hier unterschied der BGH zwischen dem (unbeschädigten) Eigentum, welches der Erwerber an der Reinigungsanlage erhalten hatte und dem — funktional abgrenzbaren — schadhafte Schwimmschalter, dessen Versagen nach Eigentumsübergang einen Substanzschaden an der gesamten Anlage verursachte. Da die Gewährleistungsregeln der §§ 459 ff BGB Schadensersatzansprüche für entgangenen Gewinn nur im Rahmen von § 463 Satz 1 BGB vorsehen und Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung wegen Lieferung einer mangelhaften Sache nur auf Ersatz von Schäden anderer Rechtsgüter zielen, nicht aber an der Kaufsache selbst entstandene Schäden abdecken, würde der Käufer — und dieser Gesichtspunkt war für den BGH letzten Endes entscheidend — „rechtlos“ gestellt, wenn er in diesen Fällen nicht auf deliktsrechtliche Ansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen Beschädigung der Reinigungsanlage (außerhalb des ohnehin defekten Schwimmschalters) zurückgreifen könnte. Diesen Ausgangspunkt vertiefte der BGH in der Hinterreifen-Entscheidung vom 5. 7. 1978<sup>5</sup>. Ein Gebrauchswagenhändler hatte einen Sportwagen verkauft, der anstelle der im Kraftfahrzeugbrief vorgeschriebenen Hinterreifen einen nicht zugelassenen Hinterreifen aufwies. Dadurch wurde ein Unfall verursacht; die Gewährleistungsfrist gemäß § 477 BGB war jedoch abgelaufen, bevor der Käufer Kenntnis von der Schadensursache erhielt und seinen Unfallschaden am PKW einklagte. Auch hier unterschied der BGH — unter Berücksichtigung der ohnehin zwischen §§ 459 ff BGB und § 823 Abs. 1 BGB bestehenden Anspruchskonkurrenz — in gleicher Weise: Der fehlerhafte Hinterradreifen war ein funktional abgrenzbares Einzel, der dann die Gesamtsache (PKW) in ihrer Substanz beschädigt hatte, so daß Schadensersatzansprüche zuerkannt wurden.

Während diese Entscheidungen vom VIII. Senat, der für Kaufrecht zuständig ist, gefällt wurden, wurde der für Deliktsrecht zuständige VI. Zivilsenat erstmals in der Entscheidung vom 18. 1. 1983 — Gaszug — mit dieser Problematik konfrontiert<sup>6</sup>. Hier war von einem VW-Vertragshändler ein „Passat“ verkauft worden, dessen Gaszug von Anfang an nicht funktionierte. Es kam zu einem Auffahrunfall, der angeblich durch das Versagen des Gaszugs verursacht wurde. Trotz Reparatur dieses Defektes ereignete sich dann ein zweiter Unfall, den der Käufer erneut auf das Hängenbleiben des Gaszugs zurückführte. Auch hier bejahte der BGH die Eigentumsverletzung. Er betonte, die Verkehrspflicht des Warenherstellers diene auch dem Zweck, das sogenannte *Integritätsinteresse* des Eigentümers zu schützen, so daß er auf diese Weise eine Abgrenzung gegenüber den Gewährleistungsrechten der §§ 459 ff BGB herausarbeitete, die ja — entsprechend dem System der Vertragsordnung — das sogenannte *Äquivalenzinteresse* absichern.

Erstmals wurde in dieser Entscheidung der Begriff der „Stoffgleichheit“ eingeführt. Er besagt folgendes: Stets ist zu untersuchen, ob der geltend gemachte Schaden mit dem *Mangelunwert* deckungsgleich ist, welcher der gekauften/gelieferten Sache wegen ihrer Mangelhaftigkeit von Anfang an, d. h. schon bei ihrem Erwerb anhaftete. Ist dies der Fall, dann ist lediglich das Äquivalenzinteresse gestört; es bestehen dann nur Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 459 ff BGB. Ein Rückgriff auf deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB ist versperrt. Wenn jedoch die im Mangel verkörperte Entwertung der Sache nicht „stoffgleich“ mit dem entstandenen Schaden ist, dann ist wegen der weitergehenden Beschädigung der Sache das Deliktsrecht aufgeru-

fen, das Integritätsinteresse des Eigentümers/Käufers zu schützen<sup>7</sup>. Ob die Voraussetzungen einer derart verstandenen „Stoffgleichheit“ gegeben sind, entscheidet sich nach Auffassung des BGH aufgrund einer natürlichen, wirtschaftlichen Betrachtungsweise<sup>8</sup>.

Diese Abgrenzung benutzte der BGH sodann auch in seiner nächsten Entscheidung, die ebenfalls vom 18. 1. 1983 datiert<sup>9</sup>. Hier erwies sich eine Hebebühne, bei der sich der Führungsschlitten infolge eines Konstruktions- oder Fabrikationsfehlers seitlich verschob, als fehlerhaft. Der Käufer verlangte u. a. Verdienstausschlag, weil er die Hebebühne solange nicht benutzt hatte, bis der Hersteller den Fehler ausfindig gemacht und beseitigt hatte. In diesem Zusammenhang verneinte der BGH das Vorliegen einer „Stoffgleichheit“<sup>10</sup>. Denn der Hebebühne haftete von Anfang an der Mangel an, der sich in dem Mangelunwert der Hebebühne verkörperte, so daß diese für den bestimmungsgemäßen Einsatz auf Dauer nicht geeignet war.

In der Kompressor-Entscheidung vom 14. 5. 1985<sup>11</sup> hatte der Hersteller einen Kompressor verkauft, der nach Ablauf der kaufrechtlichen Gewährleistungen einen Motorschaden erlitt: Wegen eines Bruchs des Ölablaufrohrs war der Motor einige Zeit ohne Schmierung gelaufen. Der Bruch des Rohrs war auf einen Konstruktionsfehler zurückzuführen. Für die Beschädigung des Motors wurde nunmehr Ersatz verlangt. Hier setzte der BGH einen etwas anderen Akzent. Er betonte: Es sei entscheidend, daß der Produktfehler wegen der unzureichenden Befestigung des Ölablaufrohres zunächst auf einen Teil des Produkts beschränkbar und daher auch grundsätzlich behebbar war<sup>12</sup>. Das Deliktsrecht sei jedenfalls anwendbar, weil die Eigentumsverletzung gemäß § 823 Abs. 1 BGB nicht davon abhängen könne, „ob der Fehler in der Herstellung andere Sachen des Erwerbers oder nur das Produkt selbst schädigt“<sup>13</sup>.

## 2. Stellungnahme

Es mag in der Praxis Fallgestaltungen geben, bei denen es nicht ganz leicht fällt, aufgrund der vom BGH vorgezeichneten natürlich-wirtschaftlichen Betrachtungsweise festzustellen, ob in der Tat das Kriterium der „Stoffgleichheit“ erfüllt ist<sup>14</sup>. Doch erweist sich regelmäßig die „Testfrage“ als zielführend: Ist außerhalb des fehlerhaften Produkts — verursacht durch eben dieses — ein weitergehender Sachschaden in Form einer *Substanzbeschädigung* an der Gesamtsache aufgetreten, oder ist es lediglich so, daß ein Nichtfunktionieren aufgrund eines Mangels vorlag<sup>15</sup>? Im ersten Fall greifen deliktsrechtliche Ansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen der darin liegenden Eigentumsverletzung; im zweiten Fall gelten lediglich die Sonderregeln der §§ 459 ff, 633 ff BGB. Dabei sind regelmäßig Sachverständigengutachten hilfreich, aber auch fast immer erforderlich — nicht nur zum Zweck der Beweissicherung, sondern um feststellen zu können, ob in der Tat die deliktsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

<sup>5</sup> BGH NJW 1978, 2241 — Hinterreifen.

<sup>6</sup> BGH NJW 1983, 810.

<sup>7</sup> BGH NJW 1983, 810, 811 f.

<sup>8</sup> BGH NJW 1983, 810, 812.

<sup>9</sup> BGH NJW 1983, 812 — Hebebühne.

<sup>10</sup> BGH NJW 1983, 812, 813.

<sup>11</sup> BGH NJW 1985, 2420; OLG Nürnberg, NJW-RR 1988, 378 — Folgeentscheidung.

<sup>12</sup> BGH, aaO.

<sup>13</sup> BGH NJW 1985, 2420, 2421.

<sup>14</sup> BGH, VersR 1986, 1003, 1004 — Dichtungsbahnen.

<sup>15</sup> OLG Frankfurt, BB 1991, 2248.

Die in der Literatur geäußerte Kritik<sup>16</sup> braucht hier nicht im einzelnen vertieft zu werden, zumal für die Praxis ein durchaus wichtiger Hinweis hilfreich ist: Mitglieder des VI. Zivilsenats haben die Rechtsprechung zum „weiterfressenden“ Schaden in der Literatur nachdrücklich befürwortet<sup>17</sup>. Änderungen sind deshalb nicht zu erwarten.

## II. Die Systematik von § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG bestimmt, daß im Fall der Sachbeschädigung die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG nur dann gilt, wenn — und allein darum geht es bei dem Problem des „weiterfressenden“ Schadens — eine „andere Sache als das fehlerhafte Produkt“ beschädigt wird. Mithin geht es darum, Abgrenzungskriterien zu finden, welche das „fehlerhafte Produkt“ gegenüber der „anderen Sache“ unterscheidet.

### 1. Die Gesetzgebung

Bei der Interpretation von § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG muß man berücksichtigen, daß der Begriff des *Produkts* in § 2 ProdHaftG EG-einheitlich durch die Vorgaben der Richtlinie definiert ist. Artikel 2 EG-Richtlinie umschreibt nämlich das „Produkt“ in der Weise, daß als „Produkt“ auch solche beweglichen Sachen angesehen werden, die „Teil einer anderen beweglichen Sache“ sind. Dieses Definitionsmuster ist in § 2 ProdHaftG übernommen<sup>18</sup>. Die Gesetzesbegründung<sup>19</sup> stellt jedoch zur Unterscheidung zwischen der schadensauslösenden, fehlerhaften Sache und der „anderen“ Sache darauf ab, welche Unterscheidungskriterien die Verkehrsanschauung bereithält. Der Gesetzgeber meint, in aller Regel werde das komplette Endprodukt, so wie es der Geschädigte erworben hat oder wie es aus sonstigen Gründen bei ihm vorhanden ist, als die eine Sache behandelt, die dann eben zwangsläufig eine „andere“ Sache beschädigt haben muß<sup>20</sup>, um die Haftungsfolgen von § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG auszulösen. Dies führt — beispielhaft erörtert an der defekten Bildröhre in einem abgebrannten oder implodierten Fernseher — dazu, daß der Anwendungsbereich eines „weiterfressenden“ Schadens, so wie er von der BGH-Judikatur entwickelt wurde, nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommt. Deziert wird also eine Ablehnung der Judikatur zum „weiterfressenden“ Schaden ins Auge gefaßt, eine Begrenzung der Anwendung des Deliktsrechts auf weitergehende Schädigungen, die „andere“ Sachen betreffen.

### 2. Die Meinungen in der Literatur

Taschner<sup>21</sup> verneint rundweg, daß in Artikel 9 EG-Richtlinie die Möglichkeit besteht, die Rechtsprechung des BGH zum „weiterfressenden“ Schaden aufrechtzuerhalten. Schmidt-Salzer<sup>22</sup> will jedenfalls bei Zulieferung eines *Teilprodukts* die verschuldensunabhängige Haftung davon abhängig machen, daß — aus der Sicht des Zulieferers — eine „andere“ Sache beschädigt wird, nachdem dessen Teilprodukt in ein Endprodukt eingebaut wurde und danach dieses zerstört oder beschädigt hat. Soweit die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG in Rede steht, wird überwiegend die vom Gesetzgeber vertretene Auffassung für richtig gehalten, daß nämlich die Verkehrsanschauung Maß gibt<sup>23</sup>. Bartel<sup>24</sup> will demgegenüber die Abgrenzung danach vornehmen, wie die Absicht und die Interessen der Parteien beschaffen sind; hilfsweise will er die Regeln über das Gesamtwandelungsrecht gemäß § 469 BGB bemühen. Landscheidt<sup>25</sup> schlägt vor, man müsse letzten Endes abwarten, welchen Weg die BGH-Judikatur eines Tages zu § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG einschlagen werde, favorisiert aber im Ergebnis unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung eine restriktive Anwendung dieser Bestimmung.

Ausgehend vom Willen des Gesetzgebers kommt auch Kullmann<sup>26</sup> im Ergebnis zu dem Resultat, daß der Hersteller eines fehlerhaften Teilprodukts dem Geschädigten auch dann gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG haftet, wenn dieses Teil andere — fehlerfreie — Teile der Gesamtsache beschädigt oder zerstört habe, so daß der Weg zur Fortsetzung der BGH-Judikatur zum „weiterfressenden“ Schaden gemäß § 823 Abs. 1 BGB durch § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG nicht von vornherein versperrt sieht.

#### a) Stellungnahme

Notwendigerweise muß § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG unter Berücksichtigung des Inhalts der EG-Richtlinie *autonom* interpretiert werden, weil nur auf diese Weise eine EG-einheitliche Interpretation zu gewährleisten ist<sup>27</sup>. Danach aber ist entscheidend, daß Artikel 2 EG-Richtlinie — wie bereits angedeutet — eine EG-einheitliche Definition des Begriffs „Produkt“ bereithält, so daß „Produkt“ auch eine bewegliche Sache sein kann, die „Teil einer anderen beweglichen Sache“ ist. Dies schlägt unmittelbar auf die Interpretation von § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG durch; sowohl das fehlerhafte Produkt als auch die „andere“ Sache als ihr Teil sind gleichermaßen ein „Produkt“. Aus der Perspektive des Herstellers eines *Teilprodukts* wird dies unmittelbar unterstrichen. Denn anknüpfend an Artikel 2 EG-Richtlinie definiert Artikel 3 EG-Richtlinie den Begriff des „Herstellers“, und zwar als „Hersteller des Endprodukts“ sowie als „Hersteller eines Teilprodukts“. Folglich ist es vorgegeben, die Sperrwirkung von § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG dann nicht eingreifen zu lassen, wenn der Geschädigte einen Anspruch gegen den Teilehersteller richtet<sup>28</sup>. Dies deckt sich im Ergebnis mit der Analyse von Sack<sup>29</sup>, wonach die Fortsetzung der BGH-Judikatur zum „weiterfressenden“ Schaden durchaus mit dem Wortlaut von Artikel 9 EG-Richtlinie vereinbar ist<sup>30</sup>.

Wenn aber Ansprüche gegenüber dem *Teilehersteller* gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG nicht gesperrt sind, so stellt sich die Frage, ob dies nicht auch für den Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegenüber dem Hersteller der Gesamtsache gelten muß. Daß freilich der Hinweis auf die Verkehrsanschauung kein zureichendes Abgrenzungskriterium darstellt<sup>31</sup>, sondern eine Leerformel enthält<sup>32</sup>, ist sicherlich zutreffend. Wenn nämlich nach der definitorischen Vorgabe von Artikel 2 und Artikel 3 EG-Richtlinie Schadenser-

<sup>16</sup> Produkthaftungshandbuch/Foerste, § 21 Rdn. 25 ff; ders., VersR 1989, 455 ff; Diederichsen, VersR 1984, 797, 798.

<sup>17</sup> Steffen, VersR 1988, 977 ff; Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, Kza. 1512 S. 6 ff.

<sup>18</sup> Zur EG-Richtlinie Schmidt-Salzer/Hollmann, Kommentar EG-Richtlinie, Produkthaftung, Bd. 1, Heidelberg 1986; Taschner/Frietsch, Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie, 2. Aufl., München 1990.

<sup>19</sup> BT-Drucks. 11/2447 S. 13.

<sup>20</sup> BT-Drucks., aaO.

<sup>21</sup> Taschner/Frietsch, aaO, Art. 9 Rdn. 15.

<sup>22</sup> Schmidt-Salzer/Hollmann, aaO, Art. 9 Rdn. 28.

<sup>23</sup> Taschner/Frietsch, aaO, § 1 ProdHaftG Rdn. 39 f; Cahn, ZIP 1990, 482, 484; Reinelt, DAR 1988, 80, 87; Tiedtke, PHI 1990, 64 ff.

<sup>24</sup> Bartel, Produkthaftung nach neuem EG-Recht, § 1 Rdn. 22 f.

<sup>25</sup> Landscheidt NZV 1989, 169, 170.

<sup>26</sup> Kullmann, Produkthaftungsgesetz, Berlin 1990, S. 28 f.

<sup>27</sup> Sack, VersR 1988, 439 ff; Produkthaftungshandbuch/Graf von Westphalen, § 60 Rdn. 5 ff.

<sup>28</sup> Anderle, Der Haftungsumfang des harmonisierten Produkthaftungsrechts, Heidelberg, 1990, 142 ff; Schmidt-Salzer/Hollmann, aaO, Art. 9 Rdn. 28; Kullmann, aaO.

<sup>29</sup> Sack, VersR 1988, 439, 444 f.

<sup>30</sup> Produkthaftungshandbuch/Graf von Westphalen, § 16 Rdn. 14 ff.

<sup>31</sup> BT-Drucks. 11/2447 S. 13.

<sup>32</sup> Anderle, aaO, S. 142.

satzansprüche gegen den Teilehersteller bei Beschädigung der Gesamtsache nicht nach der Verkehrsanschauung gesperrt sind, dann muß gleiches — um das Beispiel der defekten Bildröhre aufzugreifen — auch dann gelten, wenn der Schadensersatzanspruch, etwa gegen Insolvenz oder Nichterreichbarkeit des Teileherstellers gegen den Hersteller des Fernsehers als dem Hersteller der Gesamtsache geltend gemacht wird. Denn die Verkehrsanschauung kann bei Bewertung einer Sache als Teil- oder Gesamtsache nicht danach differenzieren, ob der Geschädigte den Teile- oder den Gesamthersteller in Anspruch nimmt. Die Verkehrsanschauung betrachtet stets die Sache, die beim Geschädigten einen Schaden ausgelöst hat als Einheit (Beispiel: Auto, Fahrrad, Gewehr etc.). Notwendigerweise ist dies eine statische Betrachtung.

Sie fügt sich insbesondere nicht in das Konzept eines umfassenden Verbraucherschutzes ein, weil ja — um es nochmals zu sagen — Artikel 2 EG-Richtlinie auch das Teilprodukt erwähnt, während Artikel 9 EG-Richtlinie die „andere“ Sache im Auge hat, so daß keineswegs die Schlußfolgerung ausgeschlossen ist: Ein fehlerhaftes Teilprodukt (Bremsen beim Auto, Rahmen beim Fahrrad etc.), welches aufgrund eines „weiterfressenden“ Schadens die Gesamtsache beschädigt, beschädigt damit eine „andere“ Sache als das fehlerhafte Produkt selbst, nämlich: die Gesamtsache. Die Konsequenz ist dann: Die BGH-Judikatur zum „weiterfressenden“ Schaden kann trotz gegenteiliger Absicht des Gesetzgebers auch im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung gemäß § 1 Abs. 1 ProdHaftG weitergeführt werden; sie wird durch § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG nicht abgeschnitten.

### III. Ergebnis

Man mag zum Problem des „weiterfressenden“ Schadens in dogmatischer Sicht stehen, wie man will; man wird den Befund nicht ändern: Die BGH-Judikatur ist festgefügt. Sie grenzt aufgrund natürlich-wirtschaftlicher Betrachtungsweise danach ab, ob der Mangelunwert des Produkts (§ 472 BGB) „stoffgleich“ mit dem später eingetretenen Sachschaden ist, der die bis dahin unbeschädigte Sachsubstanz zerstört oder beeinträchtigt. So gesehen wird das Integritätsinteresse des Käufers/Bestellers deliktsrechtlich geschützt; Eigentumsschäden gehören nicht zu dem typischen Vertragsrisiko. Der Schutz des Äquivalenzinteresses ist demgegenüber der Vertragsordnung und damit dem Gewährleistungsrecht gemäß §§ 433 ff, 633 ff BGB vorbehalten, setzt aber voraus, daß außerhalb des reinen Mangelunwerts der fehlerhaften Sache kein weitergehender Sachsubstanzschaden entstanden ist. Diese BGH-Judikatur findet in § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG ihre Fortsetzung, sofern ein fehlerhaftes Teilprodukt die Beschädigung des Gesamtprodukts hervorgerufen hat, soweit Ansprüche gegenüber dem Teilehersteller (§ 4 ProdHaftG) in Rede stehen. Dies ist auch durch die Definition von Art. 2 EG-Richtlinie vorgegeben, wonach „Produkt“ auch die Sache sein kann, die Teil „einer anderen beweglichen Sache“ ist. So gesehen wird auch der Schadensersatzanspruch gemäß § 1 Abs. 1 ProdHaftG gegenüber dem Hersteller der Gesamtsache nicht durch § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG versperrt, sofern ein Teilprodukt fehlerhaft war und die Gesamtsache als „andere“ Sache zerstört oder beschädigt hat.